

LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

viele Begriffe stehen oftmals für ein und dasselbe Ziel als Oberbegriff, z.B. die Unternehmenssicherung. Oder weitergedacht, die Sicherung des betrieblichen Vermögens. Ob Risikomanagement, Consulting, Due Diligence, Rating oder Equity Planning, alle Instrumente sind Zielansätze, die von uns als Ihr Berater verarbeitet und miteinander verquickt werden müssen.



Thomas Härle

Im Visier steht letztlich die Substanzsicherung der überwiegend von Mittelständlern geführten Unternehmen. Sie gilt es zu realisieren, um Kapitalgeber, Teilhaber und Banken zufrieden zu stellen, möglichst mit dem Anspruch, langfristig erfolgreich zu agieren. So langfristig, dass auch die nächste Inhaber-Generation eines Unternehmens die Nachfolge auf einer abgesicherten Wertebasis antreten kann.

Unternehmenssicherung ist damit nichts anderes als Nachfolgesicherung, deren Aufgabe gerade auch in den Händen einer kompetenten Beraterschaft liegt. Aus diesem Grund beschäftigt sich unser Schwerpunktthema in dieser und den beiden folgenden Ausgaben mit der Unternehmensnachfolge. Für das 1. Halbjahr 2005 wird zu diesem Themenkomplex auch eine Vortragsveranstaltung in unserem Hause stattfinden, zu der wir Sie noch gesondert einladen werden.

DIE THEMEN

- **HINWEIS ZUR BAUABZUGSSTEUER GEM. § 48 EStG**
- **STEUERZAHLUNGSTERMINE IM OKTOBER UND NOVEMBER**
- **UNTERNEHMENSNACHFOLGE – EINE OPTIMALE GESTALTUNG BEDARF UMFASSENDE ÜBERLEGUNGEN**
- **GENERATIONSWECHSEL – ZEHN PUNKTE ZUR ERFOLGREICHEN GESTALTUNG**
- **SCHULDZINSENABZUG BEI GEMISCHT GENUTZTEN GEBÄUDEN**
- **VERANSTALTUNGSKALENDER IV. QUARTAL 2004**

Hinweis zur Bauabzugssteuer gem. § 48 EStG:

Haben sie eine Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugssteuer gem. § 48 EStG und ist diese bis zum 31.12.2004 befristet? Bitte denken Sie daran, rechtzeitig bei Ihrem Finanzamt Ihre Freistellungsbescheinigung gem. § 48 EStG zu beantragen!!!

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM OKTOBER UND NOVEMBER:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	11.10./10.11.	14.10./15.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.10./10.11.	14.10./15.11.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	18.11.	keine Schonfrist

Hinweis:

Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE – EINE OPTIMALE GESTALTUNG BEDARF UMFASSENDER ÜBERLEGUNGEN

Bei fast 15% der mittelständischen Unternehmen in Baden-Württemberg in Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungen und Freien Berufen steht in den nächsten fünf Jahren ein Generationswechsel an. In Europa werden jährlich rund 610.000 mittelständische Unternehmen den Eigentümer wechseln. Die Nachfolgeregelung ist europaweit verbunden mit der Verantwortung über rund 2,4 Mio. Arbeitsplätze. Die erfolgreiche Gestaltung der Unternehmensnachfolge ist für die Unternehmen selbst, die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für unseren Wirtschaftsstandort von größter Bedeutung.

Die Regelung der Vermögensnachfolge indes löst bei den unmittelbar betroffenen Personen oft Überlegungen aus, die rational nicht begründet sind und die eine optimale Regelung behindern. Es gibt eben keinen Erben oder Beschenkten, der offen und ehrlich zugibt, gegenüber anderen Miterben oder Mitbeschenkten ohne Grund bevorzugt worden zu sein. Auf der anderen Seite fühlen sich andere Erben oder Beschenkte gegenüber anderen benachteiligt. Um also gerade in Familien mit Vermögen Streitigkeiten zu vermeiden, muss frühzeitig über die optimale Vermögensweitergabe nachgedacht werden.

Die vorweggenommene Erbfolge als auch die Regelung der Nachfolge dienen unter anderem der Streitvermeidung in der Familie. Ein besonderes Problem entsteht, wenn Unternehmensvermögen im Mittelstand vorhanden ist, denn so erfreulich es ist, wenn eines der Kinder den elterlichen Betrieb fortführen möchte, so hoch ist doch die Gefahr, dass seine Geschwister nicht einsehen wollen, dass der Betriebsnachfolger ihnen gegenüber – zumindest rechnerisch – im Vermögenserhalt begünstigt ist. Auf der anderen Seite eignen sich insbesondere inhabergeführte Mittelstandsunternehmen nicht dazu, an eine Vielzahl von Kindern weiter gegeben zu werden. Sollen diese Streitigkeiten vermieden, zumindest aber handelbar bleiben, so ist der Unternehmer und Vermögensinhaber bereits zu Lebzeiten – und zwar nicht nur einmalig, sondern zeitlich wiederkehrend – verpflichtet, über seine Vermögensverteilung nachzudenken, schon unter Lebenden Vermögen gezielt weiterzugeben und / oder durch gezielte Vermögensnachfolgemeasures dafür zu sorgen, dass ein potenzieller Störenfried durch Vorabverfügungen „ruhiggestellt“ wird. Darüber hinaus können Streitigkeiten auch eventuell nur mit Transparenz und Offenheit unter Einbeziehung der Ehegatten und Kinder der Nachfolger vermieden werden.

Als weiteres Problem darf nicht verkannt werden, dass statt der Annahme eines beschwerten Erbes der Pflichtteil, einen am Ver-

kehrwert orientierten, unmittelbar zahlungsfälligen, liquiden Geldanspruch, geltend gemacht werden. Und schon liegt das Problem auf der Hand: Gerade ein hoch ertragsreiches Unternehmen, das nach Ertragswertgesichtspunkten zu bewerten sein wird, bietet keine besicherbare Grundlage für die refinanzierende Bank, die etwa wegen der Pflichtteilsfinanzierung angegangen wird. Der zahlungspflichtige Erbe, der sich vielleicht sogar mehreren Pflichtteilsansprüchen enttäuschter Erben gegenüber sieht, wird zum Verkauf seines Unternehmens gezwungen, um die Liquidität frei zu schaffen, die er zur Pflichtteilsabgeltung benötigt. Weiter kommt dann noch hinzu, dass er von dem Veräußerungsgewinn hohe Ertragsteuern zahlen und sogar die geminderte Erbschaftsteuer nachzahlen muss.

Neben der o.g. Fallkonstellation ist die Steuererminderung bzw. Optimierung insgesamt bei der Vermögensnachfolge nicht außer Acht zu lassen. Ärgerlich ist es, wenn der Erbfall vermeidbare Steuern auslöst und damit die Vermögensempfänger weiter einschränken bzw. belasten.

Die Unternehmensnachfolge vollzieht sich im komplexen Umfeld von Erbrecht, Eherecht, Gesellschaftsrecht, eingelagert ins Einkommensteuer- und Erbschaftsteuerrecht, so dass fehlende oder nicht rechtzeitig vorgenommene Entscheidungen über die Unternehmens- und Vermögensnachfolge verheerende Folgen sowohl für das Vermögen bzw. das Unternehmen selbst als auch für die Beteiligten haben kann.

Damit Sie es nicht versäumen, sich rechtzeitig Gedanken über dieses Thema zu machen, möchten wir Ihnen mit diesem Artikel einen Anstoß für Ihre Überlegungen geben.

Auf Grund der dauerhaften Brisanz dieses Themas bieten wir Ihnen im 1. Halbjahr 2005, in Zusammenarbeit mit der ADVICO Unternehmensberatung AG, einen Vortrag mit dem Thema „Nachfolge: Übergeber – Übernehmer, Unternehmensbewertung, Unternehmenskonzeption“ an. Über den genauen Termin informieren wir Sie noch rechtzeitig in den folgenden Rundschreiben.

Sollten Sie zusätzlich oder auch ausschließlich an einem auf Sie persönlich abgestimmten Beratungsgespräch Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung und wir werden Sie gerne anhand Ihrer persönlichen Präferenzen und Interessen beraten.



GENERATIONSWECHSEL – ZEHN PUNKTE ZUR ERFOLGREICHEN GESTALTUNG

1. Rechtzeitige Einschaltung des Beraters.
Verzögerungen wegen der Kosten kann ein Bumerang sein, denn das Motto „gespart wird um jeden Preis“ ist hier letztlich fehl am Platz und nicht besonders förderlich.
2. Auswahl des richtigen Beraters mit entsprechender Projektkompetenz.
Externe Partner bei der Ausgestaltung und Begleitung des Generationswechsels sind bzw. können sein:
 - Steuerberater
 - Unternehmensberater
 - Rechtsanwälte
 - Hausbanken
 - Kammern und VerbändeAuf Grund der Vielzahl zu klärender Fragen und einwirkender Faktoren ist oftmals eine Kombination mehrerer Berater mit Ihrem jeweiligen Spezialwissen besonders empfehlenswert. Eine ganzheitliche Übergabe bedeutet oft den Einsatz mehrerer Experten.
3. Nur Unabhängigkeit und Objektivität führen zum Erfolg.
4. Vertrauen und eine klare offene Informationspolitik „aller Beteiligten“ sind die Basis des Erfolgs.
5. Übergeber, Übernehmer, Unternehmen und Berater müssen zusammenpassen, ganz nach dem Motto „die Chemie muss stimmen“.
6. Eine exakte und schonungslose Analyse bilden die Grundlage für den Prozess des Generationswechsels.
7. Ein schlüssiges Beratungskonzept für die Übergabe und Übernahme mit eindeutigen Zwischenzielen erleichtert die Entscheidung. Eine Unterteilung und Ausrichtung der Ziele in kurzfristige, mittelfristige und langfristige ist empfehlenswert. Die Zeitachse darf nicht unterschätzt werden.
8. Die / der Berater ist Analyst, Motivator, Konflikt- und Prozessmanager.
9. Die Beratung ist umfassend angelegt und sollte eine mögliche Neupositionierung berücksichtigen und anschließend im Unternehmens-Coaching des Übernehmers weiterlaufen – zeitliche und finanzielle Restriktionen bestimmen die Beratungsarbeit.
10. Zum Beratungserfolg gehören immer zwei: „Einer, der sich helfen lässt ... und einer der helfen kann!“

SCHULDZINSENABZUG BEI GEMISCHT GENUTZTEN GEBÄUDEN

Ein Steuerpflichtiger, der ein teilweise vermietetes und teilweise selbstgenutztes Gebäude mit Eigen- und Fremdmitteln finanziert, kann Darlehenszinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen, soweit er die Darlehensmittel tatsächlich zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des vermieteten Gebäudeteils verwendet. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes der letzten Jahre. Im April 2004 hat sich das Bundesfinanzministerium dazu geäußert, worauf zu achten ist, wenn ein höchstmöglicher Schuldzinsenabzug erreicht werden soll.

Zuordnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten setzt zunächst voraus, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Gebäudeteilen, die eigenständige Wirtschaftsgüter bilden, zugeordnet werden. Das Bundesfinanzministerium hat in seinen Ausführungen unterschiedliche Zuordnungskriterien in Erwerbsfällen (Anschaffungskosten) und in Fällen, in denen das Gebäude (selbst) errichtet wird (Herstellungskosten) festgehalten.

Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Für den Werbungskostenabzug ist darüber hinaus ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Schuldzinsen und den zugeord-

neten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den vermieteten Gebäudeteil unabdingbar. Dieser liegt nur dann vor, wenn dieser Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten tatsächlich mit den dafür aufgenommenen Darlehensmitteln bezahlt worden ist. Auch zu diesen Bedingungen hat das Bundesfinanzministerium ausführlichst in seinem BMF-Schreiben Stellung genommen.

Die vom Steuerpflichtigen vorgenommene tatsächliche Zuordnung von Darlehen bleibt auch maßgebend, wenn er die vormalig selbstgenutzte Wohnung später vermietet.

Tipp:

Diese Grundsätze sind auch für ein vom Steuerpflichtigen beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer anwendbar, das als selbständiger Gebäudeteil zu behandeln ist.

Planen Sie die Anschaffung oder Herstellung eines gemischt genutzten Gebäudes und haben weitere Fragen zu diesem Thema, sprechen Sie uns bitte an. Gerne beraten wir Sie bei einer auf Ihre persönlichen Verhältnisse zugeschnittenen, steuerlich optimalen Gestaltung.



R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)

Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stuttgart Straße 15-17 · D-72555 Metzingen

Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang

Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. RIEDER

TREUHAND STUTTGART GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bruno-Jacoby-Weg 16 · D-70597 Stuttgart

Tel.: +49 (0)7 11 / 72 58 10 · Fax: +49 (0)7 11 / 7 22 79 38

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATER

Frauenstraße 3 · 71711 Murr

Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-10 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)

Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 57 97 52

VERANSTALTUNGSKALENDER IV. QUARTAL 2004

In der Reihe „Cannstatter Unternehmerforum“

Termin	Thema	Zeit
14.10.04	3. ADVICO Unternehmertag	14.30 – 18.30
19.10.04	Betriebliche Altersversorgung aktuelle Situation, Rechtsgrundlagen für 2005 und künftige Lösungswege	18.30 – 19.30
21.10.04	Controlling-Seminar	09.00 – 17.30
16.11.04	Piranha Selling Mit Biss in eine neue Dimension des Verkaufens	18.00 – 19.30
07.12.04	Geschäftsführer-Haftung Haftungsfallen für den GF bei Unter- nehmen in der Krise oder Insolvenz	18.30 – 19.30

3. ADVICO UNTERNEHMERTAG AM 14.10.2004

Mit dem Leitgedanken Lösungen für den Mittelstand anzubieten, wurde vor drei Jahren der ADVICO-Unternehmertag konzipiert.

Tagungsprogramm:

Risikomanagement im mittelständischen Unternehmen

Art der Risiken / Vermeidung von Risiken / Aufbau eines Risikomanagementsystems

Wege aus der Krise

Ursachen / Symptome / Liquidität / Rentabilität / Maßnahmen

Kündigungsverfahren in der Restrukturierung

Kündigungsschutz / Betriebsbedingte Kündigung / Sozialplan / Restrukturierung des Personals / Teilbetriebsschließung / Änderungskündigung

Aktiv verkaufen - Produktivitätssteigerungen im Vertrieb

Wachstum / Kundengewinnungsprozess / Erfolgsdreieck / Wege aus der Verkaufskrise

Sie haben die Gelegenheit, in konzentrierter Form Ihr Wissen zu erweitern, neue Impulse zu bekommen und sich mit anderen Unternehmern und Führungskräften auszutauschen. Auch in diesem Jahr konnten wieder kompetente Spezialisten aus unterschiedlichen Bereichen gewonnen werden.

BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (bAV)

AM 19.10.2004

Zum 01.01.2005 stehen gravierende Änderungen im Bereich bAV an. Als Arbeitgeber sollten Sie Ihre gesetzliche Informationspflicht (!!) gegenüber Ihren Mitarbeitern wahrnehmen. Der Inhalt des Vortrags macht Sie mit den wichtigsten Neuerungen vertraut. Der Referent, Herr Michael Bossner, steht Ihnen anschließend für Fragen zur Verfügung.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Kerstin Mayer

Layout & Satz: Frank & Schmidt Designagentur, www.frankundschmidt.de
Druck: Typopress Druckerei GmbH, www.typopress.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.